

Durchführung der Lernmittelfreiheit an allgemein bildenden, beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene im Haushaltsjahr 2015 Pauschbeträge, Termine und Hinweise für das Beschaffungsverfahren

Erlass vom 27. November 2014
I.4 GÖ - 674.100.002 - 00177

Schulen in Hessen haben die Möglichkeit, das sogenannte Schulbudget zu bewirtschaften. Wenn Schulen am Schulbudget teilnehmen, stellen sie sicher, dass die im Kontrakt festgelegten Leistungen (z. B. Gewährung von Lernmittelfreiheit) erbracht werden. Die Mittel sind bei diesen Schulen innerhalb des kontraktierten Budgets in voller Höhe gegenseitig deckungsfähig. Diese Schulen dürfen den Gesamtbudgetrahmen nicht überziehen.

Wenn Schulen nicht am Schulbudget teilnehmen, gelten die bisherigen Bewirtschaftungsvorgaben.

Für alle Schulen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung der Lernmittelfreiheit in der jeweils geltenden Fassung sowie die Regelungen dieses Erlasses.

1. Pauschbeträge:

Für die Beschaffung von Lernmitteln an allgemein bildenden, beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene werden für das Haushaltsjahr 2015 nachstehende Pauschbeträge festgelegt:

Jgst. 0 (Grundschule, Förderschule und Klinikschüler)	12,00 €
1. Jgst. (Grundschule, Förderschule und Klinikschüler)	40,00 €
2.-4. Jgst.	22,50 €
Sekundarstufe I	31,90 €
Förderschule und Klinikschüler (ohne 1. Jgst.)	32,00 €
Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe einschl. Abendgymnasium und Hessenkolleg	39,00 €
Berufliches Gymnasium	40,00 €
Unterricht in Herkunftssprachen	5,00 €

Berufsschule Tz. einschl. BGJ koop. (o. Wst. f. Beh.)	23,00 €
Berufsgrundbildungsjahr kooperativ, vollschulisch, Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung	100,00 €
Mehrjährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss	115,00 €
Zweijährige Berufsfachschule zum mittleren Abschluss und einjährige und zweijährige höhere Berufsfachschule	58,00 €
Fachoberschule	40,00 €
Fachschule für Sozialwesen, zweijährige Fachschulen (Fachbereich Wirtschaft) und einjährige Fachschule	28,00 €
Zweijährige Fachschulen (Fachbereiche Technik und Gestaltung)	36,00 €
Berufsbezogener Unterricht der Mittelstufenschule	23,00 €
Werkstätten für behinderte Menschen/Berufsbildungsbereich	27,00 €

Eine Anpassung der Zuweisungen an geänderte Schülerzahlen wird nicht vorgenommen.

Für öffentliche Schulen, die am Schulbudget teilnehmen, sind die Beträge maßgeblich, die mit den Kontrakten verbindlich vereinbart werden.

Für öffentliche Schulen, die nicht am Schulbudget teilnehmen, sind die Beträge verbindlich, die mit den Budgetmitteilungen versandt werden.

Für beihilfeberechtigte Ersatzschulen sind die Beträge verbindlich, die über die Staatlichen Schulämter mitgeteilt werden.

2. Termine:

- 2.1 **Mehrbedarfsanträge** (siehe VV zu § 3 Abs. 4 DVO-LMF) von beruflichen, allgemein bildenden Schulen und Schulen für Erwachsene sind nur bei schulorganisatorischen Veränderungen möglich. Anträge sind **an die Schulaufsichtsbehörde zu richten** und bis spätestens **15. Mai 2015** mit einer Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde und den entsprechenden Unterlagen an das Kultusministerium (Referat I.4) weiterzuleiten.

Berufliche Schulen, die berufsbezogenen Unterricht im Rahmen der Mittelstufenschule anbieten.

erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 20 Euro pro Schülerin/Schüler, wenn die Schülerinnen/Schüler in der Jahrgangsstufe 8 zum ersten Mal in den berufsbezogenen Unterricht gehen. Im Folgejahr wird keine erneute Einmalzahlung gewährt. Damit wird die schulorganisatorische Änderung verbunden mit der Einführung des berufsbezogenen Unterrichts für die Schülerinnen/Schüler der Mittelstufenschulen an den betroffenen beruflichen Schulen unterstützt. Die Mittel werden im Rahmen eines Mehrbedarfsantrags genehmigt.

Die genehmigten Mehrbedarfe der Schulen, die am Schulbudget teilnehmen, werden in Kontraktnachträgen berücksichtigt.

3. Beschaffungsverfahren:

Für die Beschaffung von Lernmitteln und Lernmaterialien und die damit einhergehende Auftragsvergabe gilt der Ressort-Erlass vom 11. Juni 2013 auf Basis der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen 2009 (VOL-A), des Gemeinsamen Runderlasses des HMWVL – Vergabe-Erlass – vom 29. Dezember 2011 (StA Nr. 45/2010, S. 2472, Nr. 3/2012, S. 109), sowie des für Beschaffungen und die Beteiligung der zentralen Beschaffungsstellen geltenden Erlasses zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) vom 9. Dezember 2010 (StA 52/2010, S. 2829), geändert am 24. August 2012 (StA 37/2012, S. 1015).

Alle Rechtsgrundlagen finden Sie auch im Mitarbeiterportal unter Finanzen/Beschaffungen.

Bedarfsstelle und Auftraggeber für die Beschaffung von Lernmitteln ist die Schule.

Die Befreiung von der Beteiligungspflicht für Verlagserzeugnisse, die der Preisbindung unterliegen, gilt nach dem derzeitigen Beschaffungserlass bis zum Abschluss zentraler Rahmenverträge und der Bereitstellung dieser Rahmenverträge im E-Procurement. Somit unterliegt die Beschaffung der Schulbücher derzeit nicht der Beteiligungspflicht der zentralen Beschaffungsstelle.

Für die Beschaffung von Lernmaterialien im Rahmen der Abwicklung der Lernmittelfreiheit der hessischen Schulen (Verbrauchsgegenstände und Verbrauchsmaterialien wie beispielsweise auch Holz, Glas oder Gold) wurde der Beschaffungserlass am 24. August 2012 dahingehend geändert, dass „Lernmaterialien im Rahmen der Abwicklung der Lernmittelfreiheit der hessischen Schulen“ als weitere Ausnahme von der Beteiligungspflicht des Hessischen Competence Centers für Neue Verwaltungssteuerung - Zentrale Beschaffung (HCC-ZB)

unter Ziff. 3.3.2 des Beschaffungserlasses ergänzt wurden. Somit entfällt bei der Beschaffung von Lernmaterialien im Rahmen der Abwicklung der Lernmittelfreiheit der hessischen Schulen die Beteiligungspflicht der HCC-ZB.

Des Weiteren entfällt in Abstimmung mit dem HMdF für Lernmaterialien im Rahmen der LMF die Pflicht zur Einholung von mind. 3 Vergleichsangeboten bei Beschaffungen bis 2.500 Euro (ohne USt. – vgl. Ziff. 2.1.3 Vergabe-Erlass). Ab 2.501 Euro sind mindestens 3 Angebote beizuziehen. Ausnahmsweise werden bis zu einer Auftragssumme von 7.500 Euro (ohne USt.) in diesen Fällen auch Internetangebote zum Zweck des Preisvergleichs und zum Nachweis der Marktkennntnis als Vergleichsangebote akzeptiert, die in der Vergabedokumentation zu benennen und als Anlagen beizufügen sind.

Für alle Bestellungen ist der Vordruck 1.564 zu verwenden, da auf dessen Rückseite die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) der staatlichen Behörden für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen abgedruckt sind.

4. Weitere Hinweise:

4.1 Schülerinnen und Schüler, die allgemeine Schulen besuchen und von einer Förderschule als sonderpädagogischem Beratungs- und Förderzentrum durch vorbeugende Maßnahmen **intensiv beraten und gefördert** werden, werden bei der Berechnung der Schülerzahl der Förderschule zur Hälfte berücksichtigt.

4.2 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die am **gemeinsamen Unterricht** teilnehmen beziehungsweise **inklusiv beschult** werden, werden bei der Berechnung des Gesamtverfügungsbetrags wie Schülerinnen und Schüler der Förderschule berechnet. Dies gilt nicht für die erste Jahrgangsstufe.

4.3 In den Fällen, in denen nach VV Nr. 3 zu § 9 der DVO-LMF Zahlungseingänge auf dem Bankkonto des Buchungskreises Schulen vereinnahmt wurden, erhält die betroffene Schule diesen Betrag aus der Verfügungsreserve der Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde meldet den hierfür bereitgestellten Betrag dem Kultusministerium zum **15. November 2015**. Einmalig zum **10. Dezember** beantragen die Schulaufsichtsbehörden die Einnahmen budgeterhöhend mit dem vorgesehenen Sammelantragsformular direkt beim Kultusministerium (Referat II.2). Nach Genehmigung des Antrags werden die Beträge in SAP ReWE im Modul PSM eingestellt und freigegeben. Wenn Schulen am

Schulbudget teilnehmen, erhalten diese über die Finanzberichte die Information über die Zahlungseingänge.

- 4.4 Auf die Erlasse vom 27. November 2000 (Az.: VA 2 – 674/200) und vom 23. September 2013 (Az.: I.4-Gö-674.100.002-00112) zum Einsatz von LMF-Mitteln für die Anschaffung von Lehrmitteln (5%-Vereinbarung) weise ich besonders hin.

Den Schulen ist dieser Erlass **unverzüglich** zur Kenntnis zu geben mit dem Hinweis, dass der ggf. selbst errechnete Betrag keiner Zuweisung gleichkommt.